



Anlage zur Stellungnahme der LAG vom 12.01.2017 zum Arbeitsentwurf des TMBJS

Zum 1. Schwerpunkt: Auftrag inklusive Schule

Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen

Dieser Vorschlag wird begrüßt. Wir regen an, im Einklang mit Artikel 26 der UN-BRK den Auftrag der Schulen außerdem dahingehend zu erweitern, zur Habilitation und Rehabilitation von Schülern mit Behinderung beizutragen (vergleiche § 2 Abs. 5 SchulG unseres Gesetzentwurfs). Wir verweisen auf die weiteren vorgeschlagenen Änderungen in § 1 und § 2 SchulG unseres Gesetzentwurfs.

Grundsätze sonderpädagogischer Förderung

Wir regen an, den Begriff „sonderpädagogisch“ wegen seiner negativen Konnotation durch den Begriff „förderpädagogisch“ zu ersetzen. Kontextabhängig sollte von „notwendiger zusätzlicher pädagogischer Förderung und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen“ an Stelle von „sonderpädagogischer Förderung“ gesprochen werden sein. Alle Schüler werden in der Schule pädagogisch gefördert. Auch sprachlich wird so die Umsetzung der schulischen Inklusion vollzogen und Begrifflichkeiten aus dem segregierenden Schulsystem aufgegeben (vergleiche beispielsweise § 4a SchulG unseres Gesetzentwurfs).

Inklusion ist unteilbar und kann nicht nur für ausgewählte Behinderungsarten und/oder Förderschwerpunkte gelten. Der Vorschlag differenziert zwischen Schülern mit Behinderung in Abhängigkeit von ihrem Förderschwerpunkt. Für Schüler mit einer Förderung im Bereich LES wird die Förderschule abgeschafft. Diese Änderung wird begrüßt. Der Zugang von Schülern mit Behinderung mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung zur allgemeinen Schule wird allerdings unter einen Ressourcenvorbehalt gestellt. Dies ist mit der UN-BRK nicht vertretbar. Die UN-BRK qualifiziert das Vorenthalten des Zugangs zur inklusiven, allgemeinen Schule für Schüler mit Behinderung, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, als diskriminierend (Art. 2 in Verbindung mit Art. 24 UN-BRK). Das Gesetz muss daher allen Schülern mit Behinderung, unabhängig vom Förderschwerpunkt, ein Recht auf Zugang zur allgemeinen Schule geben. Satz 2 des ersten Absatzes des Vorschlags sollte daher gestrichen werden. Den verwaltungsorganisatorischen Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung der personellen und sächlichen Ressourcen, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Ressourcen im Rahmen eines Übergangsszenarios konsequent von den Förderschulen an die allgemeinen Schulen verlagert werden (vergleiche Artikel 13 (Übergangsbestimmungen) unseres Gesetzentwurfs).

Neben diesen rechtlichen Erwägungen sei auch auf politische Erwägungen verwiesen. Erfahrungen aus dem Bundesland Niedersachsen zeigen, dass die partielle Abschaffung der Förderschulen für bestimmte Förderschwerpunkte den politischen und gesellschaftlichen Diskurs über Inklusion nicht befördert. Die rechtlich eindeutig beantwortete Frage des „ob“ der Inklusion muss in den Gesetzen des Landes

Thüringen nachvollzogen werden. Andernfalls wird signalisiert, dass die schulische Inklusion zur Disposition des Gesetzgebers steht und ein konsequenter Systemwechsel nicht geboten ist.

Der Regelungsvorschlag schweigt zur Frage, welche allgemeinen Schulen für Schüler mit Behinderung im Einzelfall zuständig sind. Für die Durchsetzung des Rechts auf Zugang zum inklusiven Unterricht bedarf es jedoch einer klaren Regelung, damit dieses Recht notfalls auch vor Gericht und ohne unzumutbare Risiken für die Eltern durchgesetzt werden kann. Die UN-BRK macht hier klare Vorgaben, in dem sie vorsieht, dass Schüler mit Behinderung „in der Gemeinschaft, in der sie leben“ Zugang zu inklusivem Unterricht haben (Art. 24 Abs. 2b UN-BRK). Grundsätzlich muss die zuständige Schule daher die wohnortnächste Schule sein (vergleiche u.a. § 4a Abs. SchulG unseres Gesetzentwurfs).

Zum 2. Schwerpunkt: Förderschule

Schulart Förderschule

Die Förderschule sollte als Schulart aufgegeben und die in ihnen gebündelte Kompetenz den inklusiven, allgemeinen Schulen zur Verfügung gestellt werden. Für eine gelungene Inklusion benötigen die allgemeinen Schulen die Beratung und Unterstützung durch die Förderschulen. Daher ist es sinnvoll, die Förderschulen in regionale Unterstützungszentren für inklusive Bildung zu überführen, die dann als Schulen ohne Schüler, die allgemeinen Schulen nach Bedarf koordiniert unterstützen (vergleiche u.a. § 4f SchulG sowie Artikel 13 (Übergangsbestimmungen) unseres Gesetzentwurfs).

Schüler mit Behinderung, deren Beschulung im inklusiven Unterricht im Einzelfall zeitlich begrenzt nicht möglich ist (beispielsweise bei Selbst- und Fremdgefährdung), haben nach Maßgabe der UN-BRK weiterhin einen Anspruch auf Unterricht an der wohnortnahen allgemeinen Schule. Eine Beschulung an einem anderen Lernort widerspräche fundamental der grundlegenden Wertentscheidung der UN-BRK zugunsten eines inklusiven Bildungssystems. Die Förderschulen dürfen für solche Einzelfälle nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr muss der Unterricht vollständig an der zuständigen wohnortnahen Schule erfolgen (vergleiche hierzu § 17 Abs. 5a SchulG unseres Gesetzentwurfs).

Begriff Schule

Der Regelungsvorschlag erübrigt sich bei Auflösung der Förderschulen.

Förderschulen

Es wird auf die Stellungnahme zum Abschnitt „Schulart Förderschule“ verwiesen (zur Abschaffung der Förderschule vergleiche auch Artikel 3 (Änderung des Förderschulgesetzes) unseres Gesetzentwurfs; zur Institution regionales Unterstützungszentrum für inklusive Bildung und dessen Aufgaben vergleiche u.a. § 4f SchulG sowie Artikel 13 (Übergangsbestimmungen) unseres Gesetzentwurfs).

Umwandlung zur TGS

-

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind zentraler Dreh- und Angelpunkt für den Übergang des heutigen segregierenden Schulsystems zum inklusiven Schulsystem. Dementsprechend sollten sie weitere Regelungsbereiche erfassen (etwa (1) die organisatorische Ausgestaltung der regionalen Unterstützungszentren für inklusive Bildung, (2) das Auslaufen der Förderschulen, (3) den Bestandsschutz aber auch das Wahlrecht, an eine inklusive Schule zu wechseln, für Schüler, die bei Inkrafttreten des Gesetzes an einer Förderschule unterrichtet werden, (5) die Zuordnung der Lehrkräfte der Förderschulen) (vergleiche Artikel 13 (Übergangsbestimmungen) unseres Gesetzentwurfs).

Zum 3. Schwerpunkt: Lernförderung

Die Binnendifferenzierung im inklusiven Unterricht ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Inklusion. Die Leistungsbewertung und Versetzung von Schülern mit Behinderung muss im Falle der zieldifferenten (curricular individualisierten) Unterrichtung einem eigenen System folgen. Der Regelungsvorschlag muss auf mögliche Abschlüsse für Schülerinnen mit Behinderung und den Übergang in die inklusive Berufsbildung eingehen (vergleiche u.a. §§ 4d Abs. 2, 6, 6a Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 9, 48, 49, 50 SchulG unseres Gesetzentwurfs).

Voraussetzung für das erfolgreiche Lernen von Schülern mit Behinderung ist die Umsetzung des in der UN-BRK verbürgten Rechts auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen. Die angemessenen Vorkehrungen sind ein zentrales Instrument der UN-BRK zur Unterstützung der Bildungsprozesse von Schülern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung (vergleiche u.a. §§ 4a Abs. 1, 4b Abs. 3 SchulG unseres Gesetzentwurfs). Die Adressierung dieses Rechts fehlt im Arbeitsentwurf des TMBJS.

Zum 4. Schwerpunkt: Schulvorbereitende Einrichtungen

-

Zum 5. Schwerpunkt: Anmeldeverfahren

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ein inklusives Bildungssystem erkennt Behinderung als Teil der menschlichen Vielfalt an, die sich im allgemeinen Bildungssystem selbstverständlich widerspiegelt. Die Feststellungsuntersuchungen haben daher nicht das Ziel einer Separierung in Förderschulen. Sie beantworten vielmehr die Frage, ob zusätzliche pädagogische Förderung und angemessene Vorkehrungen für eine gleichberechtigte Teilhabe am inklusiven Unterricht notwendig sind und ggf. die Frage, worin diese bestehen. Es ist wichtig, Schüler mit Behinderung sowie deren Erziehungsberechtigte im Feststellungsverfahren umfassend zu beraten und zu beteiligen. Darauf besteht sie nach den Regelungen der UN-BRK einen Anspruch (Art. 7 Abs. 3 UN-BRK). Gutachten und Stellungnahmen, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens angefertigt werden, sollten den Eltern daher bereits im Entwurf übermittelt und besprochen werden. Entscheidungen sind im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen (vergleiche § 4c SchulG unseres Gesetzentwurfs).

Zum 6. Schwerpunkt: Diagnostik

-

Zum 7. Schwerpunkt: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Kooperation mit einem Gymnasium

Wie auch die Gemeinschaftsschule und die Regelschule sollte das Gymnasium auch Lernort für Schüler mit Behinderung werden (vergleiche § 4a Abs. 2 SchulG unseres Gesetzentwurfs). Die Rechte aus der UN-BRK sind schulstrukturneutral ausgestaltet und sind daher an allen allgemeinen Schulen zu gewähren.

Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung

Der Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung geht im inklusiven Unterricht auf. Für einen Regelungsvorschlag zur Dauer der Vollzeitschulpflicht vergleiche § 19 SchulG unseres Gesetzentwurfs.

Zum 8. Schwerpunkt: Fachkräfte für Förderung

Die Beibehaltung der förderpädagogischen Fachkräfte bzw. Fachkräfte für Förderung wird begrüßt (vergleiche § 4b Abs. 4 SchulG unseres Gesetzentwurfs).